



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-314

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 119

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4

Rendsburg
07.04.2017

Allgemeinverfügung zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 07.03.2017

Aufgrund § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H., 243,534) in der zur Zeit geltenden Fassung, widerruft der Kreis Rendsburg-Eckernförde teilweise die Tierseuchenbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 07.03.2017:

1.) Die Sperrbezirke in den Gemeinden Dätgen, Eisendorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Negenharrie und Warder werden aufgehoben.

In den Gemeinden Bordesholm, Krogaspe, Loop, Mühbrook, Schönbek, Wattenbek bleiben die Sperrbezirke bestehen.

2.) In den folgenden Gemeinden wird das Beobachtungsgebiet aufgehoben:

Achterwehr, Bargstedt, Bokel, Brammer, Bredenbek südlich der K67, Ellerdorf, Felde, Flintbek, Grauel, Haßmoor, Jahrsdorf, Meezen, Osterrönfeld, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schülldorf und Westensee.

Die folgenden Gemeinden bleiben als Beobachtungsgebiet bestehen:

Bissee, Blumenthal, Böhnhusen, Borgdorf-Seedorf, Brügge, Dätgen, Eisendorf, Gnutz, Grevenkrug, Groß Buchwald, Hoffeld, Langwedel, Negenharrie, Nortorf, Reesdorf, Schmalstede, Schülp/Nortorf, Sören, Techelsdorf, Timmaspe, Warder und Wasbek

Diese Allgemeinverfügung wird wirksam am 08.04.2017, dem Tage nach der Bekanntgabe.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

O:\OutlookTemp\Geflügelpest SperrbezirksVO-Aufhebung2.docx

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse

IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE

Sparkasse Mittelholstein

IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Postbank Hamburg

IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Hinweise:

A. In Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ist Geflügel gemäß § 56 Abs. 6 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

B. Im Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
2. Frisches Fleisch, Hack- oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von gehaltenen Vögeln oder von Federwild dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
3. Tierische Nebenprodukte dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
4. An den Ein- und Ausgängen der Ställe hat der Tierhalter mit Desinfektionsmittel getränkte saugfähige Matten auszulegen.
5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
6. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
7. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr befördert werden, sofern das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
8. Ein im Sperrbezirk gelegener Stall oder Standort, an dem Vögel gehalten werden, darf nicht von betriebsfremden Personen mit Ausnahme von betreuenden Tierärzten betreten werden.
9. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr befördert werden.
10. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

C. Im Beobachtungsgebiet gelten folgende Schutzmaßnahmen:

1. Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf nur mit Genehmigung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde gejagt werden.
4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Begründung:

Seit dem 03.03.2017 ist kein Fall der Wildvogel-Geflügelpest im Kreis Rendsburg-Eckernförde festgestellt worden. Somit können gemäß § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zur Zeit geltenden Fassung die auf den Wildvogelnachweisen im Kreis basierenden Restriktionszonen (Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete) aufgehoben werden. Die auf der letzten amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest durch die Stadt Neumünster vom 27.03.2017 beruhenden Restriktionszonen müssen bis auf weiteres bestehen bleiben.

Die nähere Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, eingesehen werden.

Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Haltungen empfänglicher Tiere rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Diese Verfügung wird wirksam am 08.04.2017.

Im Auftrage

Dr. Freitag
Amtstierärztin